

# Herbert- und-Greta- Wehner-Stiftung



## Satzung der Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Dresden.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Stärkung des freiheitlichen Gemeinwesens durch gesellschaftspolitische und demokratische Bildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit, die Völkerverständigung und die Förderung des europäischen Gedankens. Die Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung soll Menschen im Sinne von Herbert Wehner zu selbständigem politischem Denken befähigen. Sie soll anregen und befähigen zur Entwicklung der Demokratie bis an die Wurzeln der Gesellschaft, zur Sicherung des gleichen Rechts für jeden Menschen und zu sozialem und solidarischem Handeln im Innern und nach außen. Die Stiftung dient der Wahrung des Andenkens von Herbert Wehner in seinem Heimatland Sachsen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Herbert-Wehner-Bildungswerks in Dresden sowie durch dessen Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

### **§ 4**

#### **Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind bis zu einer Vorstandseinsetzung nach § 13 der Vorstand (§ 6) und der Stiftungsbeirat (§ 9). Danach ist der Vorstand einziges Organ.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstands fort.

Der Vorstand kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grunde abberufen werden. Sein Amt endet bei einer Vorstandseinsetzung nach § 13.

Wird der Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen oder scheidet er vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzvorstand berufen.

Der Vorstand führt den Titel Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung des Geschäftsführers,
  - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers soweit das Stiftungsvermögen eine solche zulässt und
  - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte eingesetzt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Vor Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäften, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 10.000,- verpflichten, wenn das Stiftungsvermögen bis zu EUR 100.000,- beträgt, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 50.000,- verpflichten, wenn das Stiftungsvermögen bis zu EUR 250.000,- beträgt, oder welche die Stiftung mit mehr als EUR 100.000,- verpflichten, wenn das Stiftungsvermögen über EUR 250.000,- beträgt, ist der Stiftungsbeirat zu benachrichtigen. Falls ein Beiratsmitglied dies wünscht, ist daraufhin der Beirat einzuberufen. Stimmt der Beirat dem Geschäft auf dieser Sitzung nicht ausdrücklich zu, so hat es zu unterbleiben.

## **§ 8 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Richtlinien zur Geschäftsführung können durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 9 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 7 Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Vorstand sein.

- (1a) Der Stiftungsbeirat kann aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Dessen Amtszeit endet mit derjenigen des anderen Stellvertretenden Vorsitzenden. § 9 (1) Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.
- (2) Dem Stiftungsbeirat gehören an:
1. Frau Greta Wehner als Stifterin,
  2. Herr Dr. Jürgen Schmude als Vertreter des Freundeskreises Herbert-Wehner-Bildungswerk,
  3. Herr Dr. Klaus Deubel als Vertreter des Herbert-Wehner-Bildungswerk e.V.,
  4. Herr Peter Adler als Vertreter der Neuen Gesellschaft Sachsen e.V.,
  5. Frau Constanze Krehl als Vertreterin der sächsischen Sozialdemokratie,
  6. Herr Hanjo Lucassen als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
  7. Herr Franz Müntefering als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (3) Scheidet eines der Stiftungsbeiratsmitglieder aus, wählt der Beirat im Einvernehmen mit Frau Greta Wehner ein neues Mitglied dazu.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- (2) Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- (3) Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4,
- (4) Erlaß von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (5) Erlaß von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates,
- (6) Beschlußfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde auf
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
  - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

## **§ 11**

### **Beschlußfassung des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Stiftungsbeirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsauftrag soll sich dabei auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszweckes erstrecken. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
- (4) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 13 Vorstand/Stiftungsbeirat**

- (1) Im Falle des Ablebens von Frau Greta Wehner wird ihr Testamentsvollstrecker als Vorstand einziges Organ der Stiftung und übernimmt die Aufgaben des bisherigen Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- (2) Bei Amtsantritt benennt der Vorstand seinen Nachfolger. Der Vorstand kann im Laufe seiner Amtszeit erneut über die Nachfolge entscheiden. In dem Fall, daß der Vorstand länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, tritt der Nachfolgefall ein.
- (3) Der bisherige Stiftungsbeirat besteht als Beirat zur Beratung des Vorstandes fort. Dieser gehört dem Beirat an und führt den Vorsitz. Für die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Beirats gelten die §§ 9, 10 Nr. 2 und 12 Abs. 2 entsprechend. Der Vorstand soll insbesondere zu seinen Geschäften nach § 10 Nr. 3-6 den Rat des Beirats einholen.
- (4) Der oder die nach § 9 Abs. 1 vom Beirat gewählte stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorstand bei dessen Verhinderung und im dringenden Bedarfsfall auch in seinen sonstigen Aufgaben. Die Vertretung erfolgt mit zeitlich befristeter Vollmacht des Vorstandes.

### **§ 13a**

#### **Freundeskreis Herbert-Wehner-Bildungswerk**

- (1) Die Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung ist Trägerin des Freundeskreises Herbert-Wehner-Bildungswerk.
- (2) Diesem Freundeskreis kann jeder angehören, der die Regelungen des Freundeskreises in der Satzung der Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung anerkennt und ihre Arbeit fördern möchte.
- (3) Über die Angehörigkeit zum Freundeskreis entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ebenso, ohne weiteren Beschluß, Angehörige des Freundeskreises, wie diejenigen, die bei Ablauf des Jahres 2005 dem Freundeskreis Herbert-Wehner-Bildungswerk angehört haben.
- (5) Der Freundeskreis legt jährlich seine Aufgabenschwerpunkte für jedes folgende Jahr fest. Er beschließt über die Höhe des jeweils geltenden Mindestbeitrages sowie über einen Verwendungsvorschlag der durch seine Mitglieder gezahlten, gespendeten und gesammelten Einnahmen. Die Einnahmen werden auf einem Sonderkonto erfaßt.
- (6) Zur Leitung seiner Zusammenkünfte sowie zur Vertretung des Freundeskreises gegenüber dem Stiftungsbeirat und in der Öffentlichkeit wählt er einen Sprecher, einen Ersten Stellvertretenden Sprecher und zwei weitere Stellvertreter. Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Freundeskreis aus seiner Mitte einen Geschäftsführer. Die Wahlen erfolgen nach Notwendigkeit.

### **§ 13b**

#### **Übergangsvorschrift**

- (1) § 13a tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Freundeskreis im Sinne von § 13a (1) ist der von der Neuen Gesellschaft Sachsen e.V. nach § 12 ihrer Satzung in der Fassung vom 18.12.1998 eingerichtete Freundeskreis.

### **§ 14**

#### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 15**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur mit wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 sowie für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von Frau Greta Wehner sowie insgesamt mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 16**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke in Sachsen zu verwenden hat.

Durch Greta Wehner erlassen am 20. Mai 2003, geändert mit Wirkung zum 1.1.2006 sowie am 7.7.2007 und am 7.7.2012.